



Länderkommission

Jugendanstalt Hahnöfersand

**Besuchsbericht und Stellungnahme der Behörde für Justiz und
Gleichstellung Hamburg**

Besuchsdatum: 17. Juni 2014

I – EINLEITUNG

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 17. Juni 2014 die Jugendstrafanstalt der Jugendanstalt Hahnöfersand.

Die Jugendstrafanstalt ist zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Abschiebungshaft an männlichen Jugendlichen sowie Jugendstrafe. Die Jugendstrafanstalt verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 176 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 100 Gefangenen belegt. Ein Jugendlicher befand sich am Besuchstag im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände.

Die Besuchsdelegation besichtigte das Gebäude für Untersuchungshaft mit Wohngruppen, Sanitäranlagen, Krankenstation, Hofbereich, Besucherraum und Küche. Des Weiteren besichtigte sie die Sicherheits-, Arrest- und Beobachtungsstation mit zwei besonders gesicherten Hafträumen. Schließlich folgte die Besichtigung des Gebäudes der Jugendstrafanstalt mit Wohngruppen sowie eines Haftraums und eines Gruppenraums in der sozialtherapeutischen Abteilung.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Abteilungen, darunter dem medizinischen Dienst sowie dem Seelsorger. Zudem sprach sie mit acht Jugendlichen verschiedener Abteilungen und Wohngruppen und nahm Einsicht in die Dokumentation der Unterbringungen in den besonders gesicherten Hafträumen.

II – EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHME

Im Jahr 2013 wurde in 37 Fällen die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum und 24 Mal Einzelhaft angeordnet. In der ersten Jahreshälfte 2014 wurden bislang 16 Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum und 20 Mal Einzelhaft angeordnet. Die Anzahl der **besonderen Sicherungsmaßnahmen** liegt höher als in den von der Länderkommission besuchten, vergleichbaren Einrichtungen. Die Länderkommission bittet daher um Prüfung, aus welchen Gründen diese Maßnahmen angeordnet wurden.

Stellungnahme: Gemäß § 74 HmbfStVollzG könnten besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach dem Verhalten von Gefangenen oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung bestehe. Darüber hinaus sei Einzelhaft nach § 74 Absatz 3 Satz 1 HmbfStVollzG nur zulässig, wenn sie aus den o.g. Gründen unerlässlich sei. Die Maßnahme dürfe nur solange aufrechterhalten werden wie unbedingt erforderlich. In engen Abständen werde der betreffende Gefangene aufgesucht und es werde überprüft, ob die Maßnahme aufgehoben werden könne. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Fachrichtungen – psychologischer, ärztlicher und medizinischer Dienst, Vollzugsleitung, Vollzugsabteilungsleitung, Schichtleitung, Sicherheitsdienstleitung- würden den Gefangenen aufsuchen.

Die Anstalt habe die Gefangenenpersonalakten ausgewertet. Im Ergebnis lasse sich feststellen, dass die Maßnahmen angeordnet wurden, weil die Gefangenen andere Personen gewalttätig angegriffen hätten und die Gefahr bestanden habe, dass sie weitere Gewalttätigkeiten verüben würden. Außerdem sei diese Maßnahmen angeordnet worden, weil Gefangene sich selbst verletzt hätten, eine Selbstverletzung

oder einen Suizid angekündigt/angedroht hätten.

Inwieweit die Zahl der Anordnungen dieser Maßnahmen mit der Zahl in anderen Jugendanstalten vergleichbar sei, könne nicht beurteilt werden. In der Jugendanstalt der JVA Hahnöfersand seien im Verhältnis zur Hamburger Gesamtbevölkerung nur relativ wenige junge Untersuchungshaft- und Jugendstrafgefangene inhaftiert. Es handele sich bei dieser kleinen Gruppe um besonders verhaltensauffällige, oft gewaltbereite junge Menschen, die sehr häufig mit psychischen Problemen belastet seien und sich sehr schwer tun würden, Konflikte während ihrer Haftzeit untereinander gewaltlos auszutragen. Dabei sei besonders zu berücksichtigen, dass die jugendlichen Gefangenen häufig aus einem Milieu stammten, in dem sie zum Teil ausgeprägte Gewalterfahrungen gesammelt hätten und zu einem großen Anteil wegen Gewaltdelikten verurteilt worden seien.

Die Länderkommission erachtet die dargelegten Gründe für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich als nachvollziehbar. Die Anzahl der Anordnungen erscheint jedoch vergleichsweise hoch, einige Jugendstrafanstalten anderer Bundesländer verzichten sogar vollständig auf die Anwendung von Fixierungen. Die Länderkommission empfiehlt daher zu prüfen, ob und mit welchen Maßnahmen bereits im Vorfeld die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen vermieden oder verringert werden kann.

Stellungnahme: *Besondere Sicherungsmaßnahmen würden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nur als letztes mögliches Mittel angewandt. Daher werde in jedem Einzelfall geprüft, ob und ggf. durch welche andere Maßnahme oder Maßnahmen die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme vermieden werden kann. Da es immer auf die individuelle Situation eines Inhaftierten ankomme, könnten keine allgemein die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme vermeidenden Maßnahmen benannt werden.*

In der JVA Hahnöfersand im Jugendvollzug befänden sich zunehmend Jugendliche und Heranwachsende aus der Gruppe der unbegleiteten Flüchtlinge, die die deutsche Sprache nicht beherrschen. Diese jungen Menschen seien vielfach schwer belastet (Traumatisierungen, psychische Auffälligkeiten, aggressives und dissoziales Verhalten). Ein Gesprächskontakt gerade mit dieser Inhaftiertengruppe sei wegen der sprachlichen Verständigungsprobleme schwierig. Gegenwärtig sei deshalb beabsichtigt, die Ausländerberatung zu verstärken, damit neben der bereits bisherigen arabisch sprachigen Ausländerberaterin ein weiterer sprachkundiger Ausländerberater tätig werde. Eine weitere halbe Stelle Ausländerberatung werde zzt. ausgeschrieben. Es werde davon ausgegangen, dass bei besserer Verständigung einige Konflikte sowie persönliche Problematiken, die zu Selbstverletzungen führen, besser aufgefangen und bearbeitet werden könnten, sodass vermutlich die eine oder andere Situation deeskalieren-der als derzeit möglich bearbeitet werden könne.

Die JVA Hahnöfersand verfügt über zwei Hafträume mit **Fixiermöglichkeiten**, wobei sowohl ein Bandagensystem als auch metallene Hand- und Fußfesseln als Fixierinstrumente verwendet werden. Da von Metallfesseln gerade bei sehr erregten Personen ein hohes Verletzungsrisiko ausgeht, sollten Fixierungen ausschließlich mit dem speziell dafür entwickelten Bandagensystem erfolgen. Die metallenen Fesseln sollten nicht länger vorgehalten werden.

Des Weiteren ordnet eine landesweit gültige Vorschrift an, dass Personen, die fixiert werden, vollständig entkleidet werden und ihnen eine für diesen Fall vorgehaltene Stoffunterhose umgebunden wird. Diese Vorgehensweise stellt für den Betroffenen eine entwürdigende Situation dar und ist zudem aus Sicht der Bediensteten sehr unpraktisch in der Handhabung. Da bei einer Fixierung stets Sitzwache angeordnet ist, würden etwaige suizidale Handlungen durch in der Kleidung versteckte Gegenstände, sofern diese von einer fixierten Person überhaupt durchgeführt werden können, sofort bemerkt. Die Länderkommission empfiehlt, den

Betroffenen **Bekleidung** auszuhändigen, die der Wahrung der Menschenwürde Rechnung trägt. Die Länderkommission weist zudem darauf hin, dass in anderen Bundesländern wie z.B. Sachsen im Jugendvollzug keine Fixierungen mehr durchgeführt werden.

***Stellungnahme:** Fixierungen würden in allen Hamburger Justizvollzugsanstalten ausschließlich mit einem Gurtsystem durchgeführt. In der JVA Habnöfersand würden metallene Fesseln nur im Einzelfall während des Transports innerhalb der JVA bis zum Verbringen in den besonders gesicherten Haftraum verwendet. Dies seien aber seltene Ausnahmefälle, in denen keine andere Möglichkeit der Fixierung zur Verfügung stünde. Die bei einer Fixierung in Hamburg verwendete Stoffunterhose stelle sich unter Berücksichtigung der Umstände als eine sachgerechte, nicht erniedrigende Lösung dar (vgl. Schreiben vom August 2012). Fixierungen würden nur in extrem seltenen Fällen und nur für sehr kurze Zeit (wenige Stunden) durchgeführt.*

Die **besonders gesicherten Hafträume** verfügen über eine **Videokamera**, durch die der gesamte Haftraum einschließlich Toilette einsehbar ist.

Die menschenwürdige Unterbringung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, erfordert Maßnahmen zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre. Daher sollte auch bei der Überwachung des besonders gesicherten Haftraums der Intimbereich durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. die teilweise Verpixelung des Videobildes, geschützt werden. Allenfalls in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Dies sollte auf dem Dokumentationsformular über die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen vermerkt werden. Die Betroffenen sollten in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.¹

Männliche Personen werden bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum mit einer Papierunterhose bekleidet, Frauen erhalten zusätzlich ein **Papierhemd**. Ebenso wie bei Fixierungen sollte auch bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum geeignete Bekleidung ausgehändigt werden. Die Länderkommission empfiehlt, auch den männlichen Personen im Falle der Unterbringung Papierhemden zur Verfügung zu stellen.

Die besonders gesicherten Hafträume weisen **Sicherheitsmängel** wie z.B. nicht bündig mit der Wand abschließende Fenster auf. Eine dort untergebrachte Person wird daher stets von einem Mitarbeiter bewacht, für eine längerfristige Unterbringung sind sie aus diesem Grund ungeeignet. Auch in diesen beiden Räumen fehlt eine Lüftungsanlage, die umso wichtiger ist, da die Fenster nicht geöffnet werden können. Die Länderkommission empfiehlt, die Mängel zu beheben.

***Stellungnahme:** In den besonders gesicherten Hafträumen der Jugendanstalt befänden sich derzeit keine Videokameras, jedoch in der ebenfalls von der Länderkommission besichtigten Jugendarrestanstalt. Für zwei besonders gesicherte Hafträume in der Jugendanstalt sei die Installation einer Videokamera geplant. In diesem Zusammenhang werde auch die teilweise Verpixelung der Videobilder, so wie im Bericht der Länderkommission ausgeführt, geprüft. Die Beobachtung werde durch die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes, je nach Einzelfall und Anordnung im Sicherungsbogen, durchgeführt.*

Zu der Empfehlung, auch männlichen Gefangenen bei Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen Papierhemden zur Verfügung zu stellen, könne noch nicht abschließend Stellung genommen

¹ S. hierzu Jahresbericht der Nationalen Stelle 2013, S. 28.

werden. Die Erörterungen seien noch nicht abgeschlossen. Dabei seien neben einer schamwahrenden Behandlung auch Aspekte der praktischen Handhabung zu berücksichtigen. Die Beseitigung der festgestellten Sicherheitsmängel (nicht bündig mit der Wand abschließende Fenster) sowie der Einbau einer Lüftungsanlage würden derzeit noch geprüft.

Die Länderkommission hat erfreut zur Kenntnis genommen, dass eine Verpixelung des Kamerabildes sowohl im besonders gesicherten Arrestraum der Jugendarrestanstalt als auch für die besonders gesicherten Hafträume der Jugendstrafanstalt geprüft wird und bat nach Abschluss der Prüfung um Mitteilung des Ergebnisses. Ebenso bat sie um Mitteilung der Prüfergebnisse bezüglich der Bekleidung im besonders gesicherten Haftraum der Beseitigung der baulichen Mängel.

***Stellungnahme:** Die Prüfung sei derzeit noch nicht abgeschlossen, weil gegenwärtig noch nicht hinreichend sichergestellt sei, dass nach einer Verpixelung die Umrisse bzw. Konturen der zu beobachtenden Person erkennbar bleiben. Die Länderkommission erhalte eine Information, sobald ein Ergebnis vorliege. Bezüglich der Bekleidung könne noch nicht abschließend Stellung genommen werden. Die Erörterungen mit der vollzuglichen Praxis zu den berührten Sicherheitsfragen seien noch nicht abgeschlossen. Die Beseitigung der baulichen Mängel werde bald abgeschlossen sein. In einem Haftraum sei ein Gitter so vor das Fenster und die Heizung gesetzt worden, dass keine Kanten und Ecken oder Ähnliches mehr vorhanden seien. Ein weiterer Raum befinde sich noch im Umbau.*

Die gesamte Sicherungs- und Beobachtungsstation (Haus 6) verfügt über keine gesonderte **Belüftung**. Vor allem im Sommer kann es deshalb in den Hafträumen sehr heiß werden. Dies wurde der Besuchskommission von verschiedenen Gesprächspartnern bestätigt. Die Länderkommission empfiehlt den Einbau einer Lüftungsanlage.

***Stellungnahme:** Die Möglichkeiten zum Einbau einer Lüftungsanlage würden derzeit geprüft. Angesichts der voraussichtlich sehr hohen Kosten werde die Umsetzung einer solchen Baumaßnahme einen größeren zeitlichen Vorlauf benötigen.*

Die Länderkommission bat um Mitteilung der Prüfergebnisse bezüglich und der fehlenden Lüftungsanlage.

***Stellungnahme:** Hinsichtlich der fehlenden Lüftungsanlage sei der Sachstand unverändert.*

Die **Hausordnung** der Untersuchungs- und Strafhaft liegt nur in deutscher Sprache vor. Zwar verfügt die Einrichtung über mehrere Bedienstete mit relevanten Fremdsprachenkenntnissen und zieht in seltenen Fällen wenn nötig auch einen Dolmetscher zum Zugangsgespräch hinzu. Allerdings haben etwa 80% der Jugendlichen einen Migrationshintergrund, weshalb es teils zu erheblichen Verständigungsproblemen kommt. Die Länderkommission regt daher die Übersetzung der Hausordnung in eine größere Zahl häufig von den Gefangenen gesprochener Sprachen an. Gerade die Hausordnung enthält für die Gefangenen wichtige Informationen und klärt sie gleichzeitig über ihre Rechte auf. Sie sollte deshalb auch für nicht deutschsprachige Gefangene auf Anhieb verständlich sein. Die Länderkommission möchte zudem anregen, sie in die Liste derjenigen Einrichtungen aufzunehmen, mit denen der Schriftwechsel nicht überwacht wird.

***Stellungnahme:** Eine Übersetzung der Hausordnungen sei in Bearbeitung. Der Anregung, die Länderkommission in der Hausordnung in die Liste der Einrichtungen aufzunehmen, mit denen der Schriftwechsel nicht überwacht wird, sei nachgekommen worden.*

Mehrere Jugendliche teilten der Länderkommission mit, dass das **Abendessen** nicht ausreichend sei, da zwar unbegrenzt Brot ausgegeben werde, der Belag aber deutlich zu wenig sei. Die Länderkommission regt an, diesen Beanstandungen nachzugehen.

Stellungnahme: Den Beschwerden mehrerer Jugendlicher gegenüber der Länderkommission, dass das Abendessen, konkret der Brotbelag, nicht ausreichend sei, sei nachgegangen worden. Derartige Beschwerden seien auch schon früher direkt an die Anstaltsleitung herangetragen worden. Die ausgegebenen Mengen entsprächen objektiv ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen. Aus organisatorischen Gründen werde das Abendessen gemeinsam mit dem Frühstück ausgegeben. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten der Anstalt mit vielen weit auseinanderliegenden Gebäuden könne die Auslieferung nur auf diese Weise erfolgen. Die Gefangenen sollten - auch unter erzieherischen Aspekten - lernen, sich die Portionen für abends und den nächsten Morgen einzuteilen. Dafür seien die Portionen bemessen. Dies falle einigen Inhaftierten zum Teil schwer. Vielleicht möge dies auch daran liegen, dass die Gefangenen so viel Brot erhalten könnten, wie sie möchten, der Belag hingegen zugeteilt werde (mit Ausnahme von Margarine). Dies werde eventuell von einigen Gefangenen als Diskrepanz empfunden. Andere Inhaftierte hingegen schätzten das Vorgehen bezüglich der gemeinsamen Ausgabe von Abendbrot und Frühstück deshalb, weil sie so frei entscheiden können, was sie lieber abends und was lieber morgens essen. Immer wieder gebe es Gefangene, die gar nicht frühstücken wollten und gerne die Frühstücksportion abends mitessen. Auch derart positive Rückmeldungen habe die Anstaltsleitung erhalten.

III – POSITIVE FESTSTELLUNGEN

Erwähnenswert ist das nach Aussage mehrerer Jugendlicher gute Verhältnis zu den Bediensteten der Strafanstalt. Positiv hervorzuheben ist zudem das umfangreiche Angebot sozialpädagogischer Maßnahmen und Trainingskurse in der Strafanstalt.

IV – JUGENDARRESTANSTALT HAHNÖFERSAND

Die Länderkommission besuchte am 17. Juni 2014 auch die Jugendarrestanstalt der JVA Hahnöfersand. Die Jugendarrestanstalt konnte allerdings aus Zeitgründen nicht vollständig besichtigt werden, weshalb sich die Länderkommission nur zu einzelnen Punkten äußern wird.

Die Jugendarrestanstalt Hahnöfersand ist zuständig für den Vollzug von Freizeit-, Kurz-, Dauer- und Ungehorsamsarrest. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 20 Plätzen, davon 14 für männliche und sechs für weibliche Arrestanten. Zum Zeitpunkt des Besuchs war sie mit neun Arrestanten belegt. Die Länderkommission besichtigte den besonders gesicherten Arrestraum, einen Arrestraum, Sanitäranlagen sowie einen Sport- und einen Werkraum.

V – EMPFEHLUNGEN UND REAKTION

Die Einrichtung verfügt über einen besonders gesicherten Arrestraum, der mit einer **Videokamera** ausgestattet ist. Durch die Kamera ist der gesamte Raum einschließlich des Toilettenbereichs vollständig einsehbar. Jugendliche werden sowohl bei der Gefahr von Gewalttä-

tigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung sowie bei der erheblichen Störung der Sicherheit und Ordnung im besonders gesicherten Arrestraum untergebracht.

Für den besonders gesicherten Arrestraum legt die Länderkommission die eingangs beschriebenen Standards an. Auch hier sollte der Intimbereich bei der Überwachung durch entsprechende Maßnahmen geschützt werden, da eine Unterbringung nicht ausschließlich bei Suizidgefahr besteht. Allenfalls in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen.

Dies sollte auch auf dem Dokumentationsformular über die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen vermerkt werden, was bisher nicht der Fall ist. Die Betroffenen sollten in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt (vgl. S. 4-5).

Stellungnahme: Die Überwachung erfolge neben der Videoüberwachung mittels eines Fensters, das zwischen dem besonders gesicherten Arrestraum und der Aufsicht angebracht und für den/die im besonders gesicherten Arrestraum untergebrachten Arrestanten/-in ohne weiteres sichtbar und erkennbar ist. Bisher sei den jeweils betroffenen Arrestanten das Wesen des besonders gesicherten Arrestraumes, zu dem auch die optische Überwachung zählt, erklärt worden. Der Dokumentationsbogen sei jetzt um einen entsprechenden Passus ergänzt worden. Eine teilweise Verpixelung des Videobildes werde derzeit geprüft.

VI – POSITIVE BEOBACHTUNGEN

Das 2005 bezogene Gebäude der Jugendarrestanstalt und seine **Räumlichkeiten** sind in sehr gutem Zustand und freundlich eingerichtet.

Es besteht – mit einzelnen Einschränkungen – täglich vor- und nachmittags Aufschluss. Zu diesen Zeiten gibt es ein umfangreiches **Angebot** an sozialpädagogischen Maßnahmen und sinnvollen (Freizeit-) Aktivitäten. Auch der Kontakt zu **Nachbetreuungseinrichtungen** wird bereits während dem Arrest aufgebaut.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass die Einrichtung regelmäßig **Einzelgespräche** mit den Arrestanten führt, die der Bewältigung der Umstände dienen, die die strafrechtlichen Verstöße befördert haben.

Erwähnenswert ist außerdem, dass ein **Psychiater** der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Kiel bei Bedarf für Einzelgespräche herangezogen werden kann.